



Schutzkonzept Prävention & Intervention



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1.	<i>Struktur des Verbandes</i>	2
1.2.	<i>Gesetzlicher Schutzauftrag</i>	2
2.	Gefährdungen	3
2.1.	<i>Formen von Gewalt</i>	3
2.2.	<i>Differenzierung von sexualisierter Gewalt</i>	4
3.	Prävention	5
3.1.	<i>Verhaltensgrundsätze und Selbstverständnis</i>	5
3.2.	<i>Exkurs: Macht</i>	6
3.3.	<i>Präventionsmaßnahmen</i>	7
4.	Vorgehen bei Verdachtsfällen	9
4.1	<i>Eine Gefährdungsvermutung/Beobachtung/Mitteilung</i>	9
4.2	<i>Betroffenengerechtes Handeln & Erstgespräch</i>	10
4.3.	<i>Intervention</i>	10
4.4	<i>Interne Kommunikation</i>	11
4.5.	<i>Externe Kommunikation</i>	12
4.6.	<i>Rehabilitation</i>	13
5.	Ansprechpartner*innen	13
5.1.	<i>Ansprechpartner*innen intern</i>	14
5.2.	<i>Ansprechpartner*innen extern</i>	14
6.	Nützliche Ratgeber, Arbeitsvorlagen und Anhänge	15
6.1	<i>Ratgeber für Jugendleiter*innen</i>	15
6.2	<i>Einschätzungs-, Mitteilungs- und Dokumentationsbögen</i>	16
6.3.	<i>Vorlagen</i>	16
7.	Quellen und Literaturangaben	16

1. Einführung

Das vorliegende Schutzkonzept der Deutsche(n) Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V. ist ein Konzept, welches der Prävention und Verhinderung von Gewalt dient und den betroffenen gerechten Umgang mit dem Auftreten von Gewalt regelt. Es soll in erster Linie junge Menschen, aber auch alle anderen schützen. Außerdem soll es die Verantwortungsträger*innen, insbesondere Hauptamtliche, aber auch alle (ehrenamtlich) für den Verband tätigen Personen (z.B. in Betreuungsteams) unterstützen, falls es zu einer Gefährdung durch Gewalt (z.B. des Kindeswohls) kommt oder in dieser Hinsicht eine Vermutung gibt. Dieses Schutzkonzept wurde in zuletzt im Frühjahr 2025 grundlegend überarbeitet, gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen evaluiert und vom Vorstand verabschiedet. Es dient als Handlungsleitfaden für die verbandseigenen Einrichtungen, im Verband organisierten Gruppen, Teams (z.B. auf Maßnahmen oder in Projekten) und alle damit verbundenen für den Träger haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen.

Die Handlungsmaxime richten sich dabei nach unserem Selbstverständnis:

- **Eine Gemeinschaft für alle!**

Wir verstehen uns als offene und vielfältige Gemeinschaft mit all unseren Gruppen, Mitgliedern und Freund*innen. Zusammen machen wir uns stark für jugendliche Belange und akzeptieren dabei die Individualität jedes Einzelnen.

- **Diskriminierungsensibel**

Wir sind uns ungleicher Chancen, finanzieller und sozialer Hintergründe sowie bestehender struktureller Diskriminierung bewusst und wirken aktiv auf einen Abbau von Hürden und Barrieren im Verband und der Gesellschaft hin.

- **Gewaltfreiheit**

Jegliche Form von Gewalt hat bei uns keinen Platz. Wir arbeiten Gewalt bei uns selbst entgegen und schreiten ein, wenn wir oder andere Gewalt begegnen.

- **Partizipation**

Jungen Menschen werden im Verband die Rahmenbedingungen geschaffen, demokratische Grundsätze zu erlernen, erleben und zu leben. Das wird erreicht durch ständige Möglichkeiten (mit)zu gestalten und zu -bestimmen.

- **Stärken stärken**

Wir befähigen junge Menschen zu Selbstbestimmung und Selbstorganisation unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation.

- **Freiwilligkeit**

Alle unsere Angebote basieren auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

1.1. Struktur des Verbandes

Die Deutsche Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V. besteht aus seinen Mitgliedern und Jugendgruppen, die sich einen Vorstand geben und der Geschäftsstelle als Verbandszentrale mit dem/der hauptamtlich beschäftigten Jugendbildungsreferent*in. Der Verband betreibt Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hannover, ein Jugendgruppenhaus sowie einen Jugendzeltplatz in Meinsen am Deister nahe der Region Hannover, leistet vielfältige Projektarbeit und bietet Maßnahmen der Jugendbildung und Freizeitgestaltung in Hannover, Deutschland und Europa an.

1.2. Gesetzlicher Schutzauftrag

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gesellschaftlicher Auftrag und wird gesetzlich für die Kinder- und Jugendhilfe definiert. Wir als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind dabei gesetzlich zu unserem Beitrag verpflichtet.

Zwischen der Deutsche(n) Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V. und der Landeshauptstadt Hannover wurde (erneuert in 2024) eine **Kinderschutzvereinbarung** nach §§8a und 72a SGB VIII zu diesem Zwecke getroffen.

Weiterhin ist der allgemeine Schutzauftrag definiert in:

UN Kinderrechtskonvention

z.B. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 2

u.a. freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

regelt den Schutz junger Menschen in der Öffentlichkeit

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII insbes. §§ 1; 8; 8a; 9 und 72a

Jugendhilfe, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere §§ 171; 174; 174c; 176; 177; 180; 182; 225;

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen. Ebenso die Paragraphen **232 bis 233a; 234; 235; 236**

Bundeskinderschutzgesetz (BKisChG)

v.a. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter, verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

2. Gefährdungen¹

Es gibt verschiedene Gefährdungsformen, die für Kinder und Jugendliche erhebliche Schäden zur Folge haben können. Diese Gefährdungen können nicht nur im institutionellen Kontext stattfinden, sondern auch im sozialen Umfeld. Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, sind wir, aufgrund des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII auch dafür zuständig, Hinweise auf Gefährdungen junger Menschen im familiären bzw. sozialen Kontext wahrzunehmen und bei Bedarf zu handeln. Was Kindeswohl konkret bedeutet und was danach als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist nicht klar gesetzlich definiert. Ein Handeln ist aber immer dann notwendig und wichtig, wenn Kinder und Jugendliche (oder auch Erwachsene) gewalttätiges Handeln erlitten haben, egal ob in der Familie, in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit oder anderswo. Dabei ist zu beachten, dass Gewalt in verschiedenen Formen ausgeübt und erfahren werden kann, die über sichtbare Merkmale physischer Gewalt hinausgehen.

2.1. Formen von Gewalt

Physische Gewalt

Physische Gewalt ist die körperliche Gewalt oder Körperverletzung. Hierzu gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen, zum Beispiel, jemanden zu schubsen oder zu treten, zu schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), absichtlich zu verbrennen, zu verbrühen oder zu vergiften, mit einer Waffe zu verletzen. Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen. Sichtbar sind zum Beispiel blaue Flecken (Blutergüsse, Hämatome), Kratzer oder Knochenbrüche, „unsichtbar“ sind beispielsweise eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen. Körperliche Gewalt kann auch zu seelischen Verletzungen führen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt hat viele Formen: Beschimpfen, Verspotten, Einschüchtern oder Bloßstellen bis hin zu Stalking, Bedrohung oder Erpressung. Auch wenn jungen Menschen wiederholt zu verstehen gegeben wird, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen, gilt das als psychische Gewalt. Auch wiederholte und intensive Konflikte zwischen Elternteilen (z.B. bei Trennung oder Scheidung) können dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche in Loyalitätskonflikte geraten oder instrumentalisiert (für die Zwecke der Erwachsenen eingesetzt) werden, und es so zu seelischen Belastungen oder Gefährdungssituationen der jungen Menschen kommt.

Relationale Gewalt

Als relationale Gewalt gelten Verhaltensweisen, die über eine soziale Gruppe oder durch eine soziale Beziehung Gewalt ausüben. Hierzu zählt z.B. sozialer Ausschluss, üble Nachrede oder öffentliche Demütigung. Auch Mobbing oder Bullying sind Formen einer relationalen Gewalt.

¹ Vgl. Schutzkonzept der DJO NRW

Vernachlässigung

Mit Vernachlässigung ist die wiederholte und andauernde Nicht-Erfüllung von Grundbedürfnissen durch Sorgeberechtigte gemeint, die die Entwicklung von Kindern erheblich beeinträchtigt.

Gefährdung als Transaktion

Gefährdung als Transaktion entsteht dann, wenn Sorgeberechtigte oder Eltern auf riskante, problematische oder grenzüberschreitende Verhaltensweisen von Jugendlichen (z.B. Suchtverhalten, Delinquenz, psychische Probleme) weder schützend noch korrigierend oder deutlich ungeeignet reagieren und das Verhalten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung führen wird.

Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder denen die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“² In den meisten Fällen beinhaltet sexualisierte Gewalt auch einen Macht- bzw. Vertrauensmissbrauch. Dies ist besonders dann die Gefahr, wenn eine Asymmetrie (Ungleichmäßigkeit) zwischen einzelnen Personen vorherrscht. Damit ist zum Beispiel gemeint, dass eine Person wesentlich älter ist oder die Aufsicht über eine andere Person hat.

2.2. Differenzierung von sexualisierter Gewalt

Es gibt verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt. Um eine bessere Übersicht und eine Einordnung zu erhalten, wie man mit den verschiedenen Situationen umgehen muss, dient folgende Begriffserklärung:

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
Unbeabsichtigt	Absichtlich	Gleiche Voraussetzungen wie beim sexuellen Übergriff
Aus Unwissenheit/Ungeschick	Handeln ist geplant	Zusätzlich ist die Handlung juristisch betrachtet eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184
Evtl. Schwierigkeiten persönliche Grenzen wahrzunehmen	Persönliche Grenzen werden nicht beachtet	
Nicht auf erotische Zwecke abgezielt	Zielt auf die Ausnutzung/Ausübung von Macht ab, ggf. auch erotische Intention	
Alle Fälle erfordern pädagogisches Handeln. Wichtig hierbei: Das Wohl der Betroffenen steht im Fokus, nicht die Frage, ob es eine Straftat ist oder nicht.		

² Vgl. Bange/Deegener, 1996

Wie in der Tabelle dargestellt gibt es Taten im Bereich der sexualisierten Gewalt, die mit oder ohne Berührungen stattfinden. Grenzverletzungen können zum Beispiel bei Worten und Blicken beginnen und werden als solche auch nicht immer erkannt.

3. Prävention

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalterfahrungen zu schützen, ist es besonders wichtig, dass wir eine Kultur der Achtsamkeit leben, in der respektvoll miteinander umgegangen wird und in der z.B. die Themen (sexualisierte) Gewalt und Sexualität offen thematisiert werden.

Effektive Prävention und Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beginnt bei uns selbst – in unserer Haltung, unserem Hinsehen und Handeln. Kinder und Jugendliche die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren sind, können leichter die Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen. Sie können Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen, wenn ihre Rechte missachtet oder verletzt werden.

3.1. Verhaltensgrundsätze und Selbstverständnis

Präventives Arbeiten mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutet, zu sensibilisieren und zu stärken, um sie auch dadurch zu schützen. Es ist wichtig, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die für die uns tätig sind, sich als Vorbilder verstehen und sich auf Verhaltensgrundsätze in unserem Verband verständigen. Hierzu wurde gemeinsam mit unseren Jugendleiter*innen auf einem Teamwochenende ein Selbstverständnis entwickelt, welches grundlegend für die Tätigkeit der bei uns tätigen Ehren- und Hauptamtlichen gilt und transparent öffentlich gemacht wird. Folgende Punkte gelten:

Demokratisch & Freiwillig: Wir entscheiden gemeinsam und beteiligen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angemessen an unseren Entscheidungen. Niemand wird gezwungen bei uns mitzumachen oder bei uns zu bleiben.

Toleranz & Vielfalt: Wir schaffen einen Raum für alle und setzen uns aktiv gegen jede Form von Ausgrenzung, Hass, Rassismus und Sexismus ein. Wir vertreten die Werte der Deutschen Jugend in Europa und wissen, dass wir uns auf diese berufen können.

Gewaltfrei & Sensibel: Gewalt und grenzverletzendes Verhalten haben bei uns keinen Platz. Wir hören hin, wenn wir von Gewalt erfahren, schreiten ein, wenn Gewalt geschieht und reagieren sensibel, wenn uns etwas anvertraut wird.

Sprache & Äußerungen: Wir achten als Vorbilder auf eine gewaltfreie, inklusive und angemessene Sprache, vermeiden eine diskriminierende Wortwahl und gehen aktiv gegen menschenverachtende Verhaltensweisen und Äußerungen vor.

Schutz & Hilfen: Wir schützen Kinder und Jugendliche aktiv vor körperlichem und seelischem Schaden - auch außerhalb unserer Angebote. Wenn wir von Gefährdungen (z.B. in Familien) erfahren, dokumentieren wir die Situation und wenden uns an die Fachkräfte des Verbandes. Wir entscheiden nie allein, überschreiten nicht unsere Kompetenzen und wissen, dass wir bei allen Themen Hilfe(n) in Anspruch nehmen können.

Macht & Gerechtigkeit: Wir sind uns unserer Machtposition bewusst und nutzen diese nicht aus. Wir berücksichtigen Bedürfnisse aller gleichermaßen, bevorzugen oder vorverurteilen niemanden und haben keine Geheimnisse mit Einzelnen.

Nähe & Distanz: Wir bewahren ein professionelles, transparentes Verhältnis zu den Teilnehmenden, agieren nach Möglichkeit immer im Team und vermeiden Szenarien, die missverstanden werden können. Wir nutzen unsere Rolle niemals für sexuelle Handlungen mit oder an uns anvertrauten jungen Menschen und wissen, dass dies disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat. Wir akzeptieren die Grenzen jedes & jeder Einzelnen.

Gesprächskultur & Kritik: Wir kommunizieren offen und transparent, reflektieren unser Handeln, äußern immer konstruktive Kritik und nehmen diese selbst an.

Daten & Vertraulichkeit: Wir gehen sensibel mit persönlichen Daten und uns anvertrauten Informationen (z.B. aus Elternerklärungen) um und akzeptieren individuelle Wünsche.

Handys & Social Media: Wir sind Vorbilder in der Nutzung von Handys & Social Media. Wir reagieren, wenn wir von Gewalt im Internet erfahren und klären, wenn nötig über Falschinformationen und kinder- und jugendgefährdende Inhalte angemessen auf.

3.2. Exkurs: Macht³

Regelmäßig stattfindende Gruppenangebote, Ferienfreizeiten oder Wochenendseminare sind für junge Menschen nicht nur Bildungs- und Freizeitangebote sondern auch ein bedeutender Teil ihres sozialen Lebens. Hier treffen sie oft auch wichtige Freund*innen oder Familienmitglieder, es gibt gemeinsame Werte und Normen und die Identifikation ist bei vielen jungen Menschen sehr hoch. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es verantwortliche Personen, die diese Gruppen leiten und betreuen. Dadurch sind aber immer auch eine Hierarchie und ein Machtverhältnis gegeben. Gruppenleitungen und weitere verantwortliche Personen entscheiden ggf. über einen Ausschluss aus der Gruppe, über Bettzeiten oder das Freizeitverhalten und haben massiven Einfluss auf das Ansehen einzelner Personen in der Gruppe. Dadurch entstehen Abhängigkeiten, die ausgenutzt werden können. Zudem entstehen auch unter den Teilnehmer*innen selbst Rollen und Hierarchien, die wiederum Machtverhältnisse erzeugen.

Alter: Kinder bauen häufig ein Vertrauensverhältnis zu (aus ihrer Perspektive) älteren Menschen auf. Das können auch ältere Kinder oder Jugendliche sein, zu denen jüngere Kinder aufblicken und deren Verhalten sie als cool, normal oder nachahmenswert ansehen.

³ Schutzkonzept der DJO NRW

Nicht selten wünschen sich jüngere Menschen von älteren anerkannt zu werden. Diese Tatsachen können älteren Menschen Macht über jüngere verleihen.

Geschlecht: Obwohl wir im Verband Vielfalt leben (auch im Bereich der sexuellen Identität), ist unsere Gesellschaft immer noch stark patriarchal geprägt. Hierdurch können ungleiche Machtverhältnisse entstehen, die es zu verhindern gilt.

Körperliche Kraft: Physische Überlegenheit kann Menschen Macht über andere verleihen. Diese kann sich nicht nur in körperlicher Gewalt zeigen, sondern auch schon in der bloßen Androhung.

Abhängigkeiten: Abhängigkeiten können auf verschiedene Arten entstehen. Sie können finanzieller oder materieller Natur sein. Abhängigkeiten können auch zu Suchtmitteln bestehen und damit zu den Menschen, die diese beschaffen können. Aber auch Zuneigung oder Zuwendung schafft Abhängigkeit, zum Beispiel die Liebe zu einem anderen Menschen.

Kognitive Entwicklung: Im pädagogischen Sinne, sind mit Kognition Fähigkeiten im Bereich des Denkens und der Wahrnehmung gemeint. Mehr noch: Die aktive Auseinandersetzung mit der natürlichen und sozialen Umwelt. Gerade sehr jungen Menschen fällt dies noch schwer. Aber auch psychische oder körperliche Beeinträchtigungen können die kognitive Entwicklung beeinflussen. Diese Menschen sind oft auf Hilfe angewiesen, welche wieder Abhängigkeiten und damit Machtverhältnisse schafft.

Sozialer Status: Hiermit ist zum einen die gesellschaftliche Wertung aufgrund der sozialen Herkunft gemeint und zum anderen die Position innerhalb einer sozialen Struktur. Verschiedene Faktoren können den sozialen Status bestimmen. Dies können Einkommen, Armut, Analphabetismus, Beruf, Kleidung oder die körperliche Erscheinung sein.

Alle genannten Beispiele kommen im Alltag von Menschen vor und begegnen uns auch in der Jugendarbeit. Macht muss aber nicht generell etwas Negatives bedeuten. Gerade in der Arbeit mit jungen Menschen muss Verantwortung übernommen werden, welche unweigerlich Regeln mit sich bringt. Um diese Regeln durchzusetzen, braucht man eine oder mehrere Personen, die die Macht haben, dies zu tun. Es ist also normal, dass es auch in Jugendgruppen zu Machtabhängigkeiten kommt. Sollten wir aber beobachten, dass sich diese Macht beispielsweise in Willkür, Unterdrückung, Gewalt oder Erniedrigung äußert, dann sprechen wir von Machtmissbrauch.

3.3. Präventionsmaßnahmen

Um ein sicheres Umfeld in unserer Jugendverbandsarbeit für alle zu schaffen, arbeiten wir auf der Grundlage folgender Präventionsmaßnahmen:

Schutzkonzept und dessen Wahrnehmung

Unser vorliegendes Schutzkonzept verstehen wir als dynamischen Prozess und prüfen dieses regelmäßig auf nötige Anpassungen oder Ergänzungen. Das Schutzkonzept wird transparent öffentlich gemacht. Insbesondere ehrenamtlich für uns Tätige werden auf das Schutzkonzept hingewiesen - hauptamtlich für uns Tätige (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte) haben die Wahrnehmung des Schutzkonzeptes schriftlich zu bestätigen.

Führungszeugnisse

Für die Arbeit in unserem Jugendverband - egal ob haupt- oder ehrenamtlich - ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG verpflichtend.

Dieses ist bei den Hauptamtlichen des Verbandes vorzulegen und die Einsicht zu protokollieren. Ein Schreiben zur Gebührenbefreiung wird vom Verband ausgestellt. Die Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse ist alle 3 bis spätestens 5 Jahre zu wiederholen. Sollte das bereits beantragte erweiterte Führungszeugnis nicht bis zum Beginn der Maßnahme vorliegen oder ein spontaner Einsatz erfolgen, ist von dem/der Tätigen eine „Erklärung zum Kinderschutz“ (Anlage) zu unterzeichnen, in der zugesichert wird, dass keine Einträge vorliegen, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen würden. Das Führungszeugnis wird umgehend nachgereicht.

Weiterbildung

Wir bieten im Rahmen unserer Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter*innen (Juleica) regelmäßig Schulungen an, in denen die in diesem Schutzkonzept zu Grunde liegenden Werte und Normen vermittelt und greifbar gemacht werden. Grundsätzlich sind dabei folgende Inhalte unter anderem Teil unserer Jugendleiter*innenausbildung:

- Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII (KJHG)
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit
- Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII
- Gruppenpädagogik und Konfliktmanagement
- Prävention sexualisierter Gewalt
- Kommunikation und Gesprächsführung

Ebenso Teil unserer Jugendleiter*innenausbildung, werden diverse Themen zusätzlich in Rahmen von Fortbildungen für unsere Jugendleiter*innen angeboten. Hierzu gehören beispielsweise:

- Rassismuskritische und diskriminierungssensible Jugendarbeit
- Diversitätssensible Jugendarbeit
- Erste Hilfe speziell für die Jugendarbeit
- Teambuildingwochenenden
- Kinderschutz und Prävention

Die hauptamtlich Tätigen nehmen zudem regelmäßig an externen Fortbildungen und Fachtagen teil. Auch Jugendleiter*innen oder Vorstandsmitgliedern wird eine Teilnahme an diesen Angeboten - insbesondere an für diese konzipierten Fortbildungen des Stadtjugendrings, unseres Landes- und Bundesverbandes sowie der Landeshauptstadt Hannover - ermöglicht. Für langfristig tätige Bildungsreferent*innen bzw. Einrichtungsleitungen unserer Jugendtreffs ist zudem eine Weiterbildung zur zertifizierten Kinderschutzfachkraft vorgesehen.

Selbstverständnis

Das unter Punkt 3.1. beschriebene Selbstverständnis und dessen gemeinsame Entwicklung und Aktualisierung dient den für uns Tätigen als Handlungsmaxime und wird regelmäßig mit den Teams sowie im Rahmen der Juleica besprochen und widervorgelegt.

Risikoanalyse(n)

Um auf die individuellen räumlichen Gegebenheiten und Strukturen unserer Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Schutzauftrages einzugehen, führen die Einrichtungsleitungen unter Beteiligung der Mitarbeitenden und Besucher*innen regelmäßig Risikoanalysen durch.

4. Vorgehen bei Verdachtsfällen⁴

Wir als Jugendverband setzen uns gegen jede Form von Gewalt ein. Bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorfällen wird diesen zeitnah und angemessen begegnet. Hierzu gelten bei uns folgende Handlungsleitfäden.

Grundsätzlich gilt in unserem Jugendverband:

- Wir entscheiden nie allein.
- Wir handeln nicht voreilig und bewahren Ruhe.
- Wir dokumentieren.
- Wir überlegen, worauf unser Verdacht oder unsere Vermutung beruht.
- Wir unterscheiden zwischen konkreten Hinweisen und Vermutungen.
- Wir informieren nicht eigenmächtig die Person unter Verdacht.
- Wir holen uns Unterstützung, in- und/oder extern.

4.1 Eine Gefährdungsvermutung/Beobachtung/Mitteilung

Bei einer **Gefährdungsvermutung** sind folgenden Schritte zu beachten:

- Beschwerden und/oder Beobachtungen dokumentieren
- die Vermutungen sind den Teamleitungen mitzuteilen
- Kontakt zu einer Fachkraft/Vertrauensperson aufnehmen (z.B. Kinderschutzfachkraft, Bildungsreferent*in, Einrichtungsleitung)
- eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (Kindeswohlgefährdung)
- das weitere Vorgehen absprechen
- gegebenenfalls eine externe Beratungsstelle hinzuziehen
- Abschluss dokumentieren und aufbewahren

Wenn eine **Gefährdung** beobachtet wird, sind folgende Schritte einzuleiten:

- Verhalten augenblicklich und unmittelbar beenden
- klare Stellung beziehen
- Einzelgespräch mit der betroffenen Person suchen
- Beobachtungen und Gespräche dokumentieren
- Besprechen des Vorfalls im Team
- Kontakt zu geeignetem/geeigneter Verantwortlichen des Verbandes aufnehmen (z.B. Kinderschutzfachkraft, Bildungsreferent*in, Einrichtungsleitung, Vorstand)

⁴ Vgl. Schutzkonzept der DJO NRW

- gegebenenfalls arbeits- und strafrechtliche Schritte einleiten
- gegebenenfalls Informieren der Sorgeberechtigten
- gegebenenfalls Gespräch mit dem/der Täter*in
- gegebenenfalls externe Beratungsstelle hinzuziehen
- gegebenenfalls Aufarbeitung des Falls durch externe Fachberatung oder Supervision

4.2 Betroffenengerechtes Handeln & Erstgespräch

Welche Schritte eingeleitet werden, wird individuell mit den Betroffenen entschieden. Diese (auch Kinder) sind bei der Entscheidungsfindung einzubinden. In allen Fällen gilt:

- Wir glauben der sich meldenden Person.
- Wir stellen die Betroffenenperspektive sowie deren Bedürfnisse und Gefühlswelten in den Mittelpunkt.
- Wir machen keine Versprechungen, die wir nicht halten können.
- Wir erlauben uns emotional zu werden, verfallen aber nicht in Panik.
- Wir lassen der betroffenen Person die Kontrolle über die eigene Erzählung.
- Wir achten darauf, die betroffene Person nicht zu isolieren oder auszugrenzen, indem wir sie zum Beispiel nach Hause schicken oder von der Gruppe trennen.
- Wir erläutern klar und machen für den/die betroffene Person transparent, welche Schritte wir verpflichtend (z.B. bei Kinderwohlgefährdung) einleiten müssen und wie wir intern kommunizieren (z.B. mit der Kinderschutzfachkraft).
- Wir überschreiten nicht unsere Kompetenzen.

Das Wichtigste ist immer der Schutz der betroffenen Person, auch auf die Gefahr hin, bei einem falschen Verdacht, dem Ruf der verdächtigen Person zu Schaden. (Siehe Rehabilitation)

Falls sich auf ein Erstgespräch geeinigt wird, ist es wichtig, eine gute Vorbereitung zu haben. Es gibt aber keine Garantie für einen immer gleichen Ablauf dieses Gesprächs. Ein Gespräch sollte ergebnisoffen geführt werden und auf die gesagten Sachen der betroffenen Personen eingehen können. Hier ist nochmal wichtig zu sagen, dass jede Person anders ist und jeder Fall individuell betrachtet wird.

Falls sich der Verdacht bestätigen sollte, muss dies Konsequenzen für die gemeldete Person nach sich ziehen. Diese können von einer temporären Entbindung aller Pflichten bis zu einem Ausschluss aus der Deutsche(n) Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V. reichen. Zusätzlich können - je nach Härte des Falls - oder auf Wunsch der betroffenen Person - juristische Schritte eingeleitet werden.

4.3. Intervention

Interventionen werden immer dann durchgeführt, wenn:

- ein Vorwurf oder eine Vermutung von sexualisierter Gewalt besteht
- ein erhärtender Verdacht vorliegt (starke indirekte oder direkte Beweise wie z.B. Zeug*innen, Fotos oder einer Aussage der Person unter Verdacht)
- sich ein Verdacht auf Kinderwohlgefährdung erhärtet
- sich der Vorfall auf einer Veranstaltung der DJE ereignet hat

Bei einem Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung**, etwa da wir von oben beschriebenen Gewalterfahrungen eines/einer Teilnehmenden oder uns anvertrauten Kindes mitbekommen, ist grundsätzlich immer Kontakt zu einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft des Verbandes aufzunehmen (siehe Ansprechpersonen), eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und das Ergebnis zu protokollieren.

Bei der Gefährdungseinschätzung kann als Orientierung das Arbeitsmaterial „Gewichtige Anhaltspunkte: Arbeitsmaterial 5 der Kinderschutzvereinbarung“ im Anhang genutzt werden. Wichtig ist natürlich, dass alle Fälle sehr individuell betrachtet werden müssen.

Interventionen sollten grundsätzlich immer in Absprache erfolgen und in einem Team kommuniziert werden. Daher ist es notwendig, hierzu Rücksprache mit Verantwortlichen zu halten und in einem Team aus Fachkräften, Verantwortlichen und Beteiligten zu arbeiten.

Hierzu können (je nach Situation) gehören:

- Person, die den Vorfall mitbekommen/gemeldet hat
- Person mit Entscheidungsmacht (Vorstand, Leitung, Bildungsreferent*in)
- Kinderschutzfachkraft (bei Kindeswohlgefährdung immer)
- Ggf. geschulte externe Person
- Ggf. Vertrauensperson
- Ggf. Person aus der Jugendgruppe
- Ggf. Person aus dem Landesverband

Welche Aufgaben hat unser Team?

- Wir hören zu.
- Wir überlegen, wer als nächstes informiert werden sollte oder auch muss.
- Wir nehmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Gefährdungseinschätzung vor.
- Wir überlegen, welche Schritte als nächstes eingeleitet werden sollten oder müssen.
- Wir sprechen, wenn nötig, mit den/der für die Maßnahme verantwortlichen Personen.
- Wir sprechen, wenn nötig, mit der Person unter Verdacht.
- Wir ziehen, wenn nötig, eine externe Beratungsstelle hinzu.
- Wir übernehmen die weitere Kommunikation (in- und extern).
- Wir beraten die Jugendgruppe oder das Maßnahmenteam über das weitere Vorgehen.
- Wir halten involvierte Personen über das weitere Verfahren auf dem Laufenden.
- Eine Person hält Kontakt mit der sich meldenden Person und informiert über weitere Schritte.

4.4 Interne Kommunikation

Wenn eine Situation bekannt wird, ist es wichtig, intern angemessen zu kommunizieren. Hier ist vom Fall abhängig, welche Personen dabei zu informieren und beteiligen sind. Eine gute interne Kommunikation soll erreichen:

- dass sich alle Beteiligten mitgenommen und ernst genommen fühlen.
- dass über alle notwendigen Informationen und Hinweise Kenntnis erlangt wird.
- gemeinsam der bestmögliche Umgang für den/die Betroffene evaluiert wird.

Bei Kinderschutzfällen, die z.B. Betreuenden, Mitarbeitenden der Jugendtreffs oder in den Projekten mitgeteilt oder bekannt werden und die sich auf Situationen außerhalb des Verbandes beziehen, ist immer Kontakt zu einer Kinderschutzfachkraft aufzunehmen sowie

der Fall (ggf. anonymisiert) dem/der hauptamtlichen des Verbandes oder dem Vorstand zu melden. Hier ist es (auch aus Schutz der Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen) meist nicht notwendig, den Fall in einer größeren Gruppe zu kommunizieren, es sei denn, mehrere Personen (z.B. ein Betreuungsteam) haben über die Situation (z.B. durch die betroffene Person) Kenntnis erlangt. In solchen Fällen kann ein Teammeeting sinnvoll sein. Hierbei sollte vorher mit der Kinderschutzkraft abgewogen werden, welche Informationen wie kommuniziert werden sollen. Hier gilt immer: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Wenn eine Situation innerhalb des Vereins, die z.B. auf einer Maßnahme stattgefunden hat, bekannt wird, müssen intern Beteiligte darüber informiert und über den aktuellen Stand aufgeklärt werden. Somit verhindern wir:

- Dass falsche Informationen und Gerüchte verbreitet werden.
- Dass Dritte eigene „Ermittlungen“ anstellen.
- Dass Personen unter Verdacht direkt oder indirekt versuchen, Beteiligte zu beeinflussen.
- Dass ein Gefühl aufkommt, es würde nichts oder nicht genug getan werden.

Wie diese Personen informiert werden, hängt vom individuellen Fall ab. Während unserer Maßnahmen eignet sich ein persönliches Teammeeting, in dem die aktuelle Situation (ggf. anonymisiert) besprochen wird. Sollten die intern Beteiligten nicht persönlich zur Verfügung stehen, kann auch eine Infomail oder ein Schreiben geeignet sein. Hierbei ist jedoch besonders auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte Rücksicht zu nehmen. Auch kann ein zeitnahes, persönliches Treffen einberufen werden. Bei einer Gesprächsanfrage muss der Grund für dieses Meeting nicht bekanntgegeben werden, es ist aber auf die Dringlichkeit zu verweisen. Das soll dazu führen, dass möglichst alle Beteiligten den Termin wahrnehmen.

Generell gilt:

- Gefühle und Fehler sind erlaubt.
- Es ist nicht falsch zuzugeben, dass man selbst von der Situation geschockt ist.
- Es ist nicht falsch zuzugeben, dass man mit „sowas“ niemals gerechtfertigt hat.

In der Situation sollte nicht das Gefühl aufkommen, dass wir überfordert sind. Deshalb ist es meist ratsam ein oder zwei Personen die Gesprächsführung zu überlassen. Diese können sich dann während des Gesprächs gegenseitig unterstützen und ergänzen. Wichtig ist hierbei, dass im Vorfeld besprochen wird, wer welchen Teil übernimmt und an sich diese Absprachen gehalten werden sollte. Es kann sinnvoll sein, dass zu Beginn des Gesprächs alle Anwesenden eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen, um alle Beteiligten des Vorfalls zu schützen. Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, dass alle das Gespräch und den Raum zu jederzeit verlassen können, wenn sie dieses wünschen.

4.5. Externe Kommunikation

Es kann abhängig von der Situation nötig sein, dass nach außen kommuniziert werden muss, um gewisse Dynamiken zu verhindern (Gerüchteküche). Dabei ist zu beachten:

- dass wir so sachlich wie möglich bleiben.
- nur zweckdienliche Inhalte weitergegeben werden.
- nur ausgewählte Personen des Vereins sprechen.
- die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sind.
- die betroffenen Personen vorab informiert werden.

Je nach Vorfall und Situation die stattgefunden hat, kann es notwendig sein ein Gespräch mit den Eltern zu führen. Die Notwendigkeit hängt dabei vom Alter der betroffenen Person, der Schwere des Vorfalls und der Beziehung zu den Eltern ab. Auch hier gilt gemäß dem betroffenenorientierten Handeln, dass die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person zu achten sind. Ziele eines Elterngesprächs sind:

- die getroffene Maßnahme transparent zu machen.
- Kontakte zu Hilfsangeboten zu vermitteln.
- auf bereits informierte Personen hinzuweisen.

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung sind wir dazu verpflichtet, eine Meldung an das zuständige Jugendamt abzugeben. Diese hat nach der Gefährdungseinschätzung zusammen mit der Kinderschutzfachkraft zu erfolgen. Die Kontakte hierzu und weitere Beratungsangebote auch für unsere Ehrenamtlichen sowie Fachkräfte sind unter den externen Ansprechpartner*innen angeführt.

Bei ganz besonderen Fällen kann es sein das sich die Presse mit einschaltet. Hier gilt, dass wir nicht auf die Presse zugehen, da wir zum Schutz aller betroffenengerecht Handeln und ein Presseaufgebot nicht zwangsläufig zum Schutz der Betroffenen führt. In manchen Fällen kann es jedoch sein, dass sich die Presse an einzelne Personen des Verfahrens wendet, da sie von anderer Quelle von dem Vorfall mitbekommen hat. Falls das passiert sind sofort Verantwortliche des Verbandes zu kontaktieren. Die Presse sollte nicht als Feind betrachtet werden und es ist oftmals nicht ratsam, sich ihr zu verweigern. Dann kann es passieren, dass trotzdem eine Berichterstattung stattfindet - ohne einen Kommentar des Vereins.

4.6. Rehabilitation

Äußerst selten kommt es zu falschen Anschuldigungen. Ein solcher falscher Verdacht kann schwerwiegende Folgen für den/die Betroffene(n) haben. Sollte sich ein Verdacht als falsch herausstellen, liegt es in der Verantwortung des Verbandes, alles für eine Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person zu tun. Hierzu sollte ein Teammeeting einberufen werden, in dem die Sachverhalte intern richtiggestellt werden und auf eine Richtigstellung nach Außen hingearbeitet wird. Ebenso sind eventuell formulierte und ausgeführte Konsequenzen rückgängig zu machen.

5. Ansprechpartner*innen

Im Folgenden findet ihr eine Darstellung der Ansprechpartner*innen, die euch in- und extern unterstützen können sowie diverse Hilfsangebote, die unsere haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Betroffene niedrigschwellig in Anspruch nehmen können. Grundsätzlich gilt: Betroffene können sich immer auswählen, mit wem sie kommunizieren möchten! Daher haben wir nachfolgend diverse Ansprechpartner*innen für euch zusammengestellt. Ebenso ist zu beachten, dass in gewissen Fällen (wie oben beschrieben z.B. beim Thema Kinderschutz) zwingend hierzu ausgebildete Fachkräfte einzubinden oder (z.B. bei externer Kommunikation) Mitglieder des Vorstandes zu informieren sind.

5.1. Ansprechpartner*innen intern

Kinderschutzfachkräfte des Verbandes:

- Robert Taudien (dipl. Sozialpädagoge)
erreichbar: r.taudien@posteo.de | Tel: 0176-20823635
- Felix Breitling (Jugendbildungsreferent, staatl. anerkannter Sozialarbeiter)
erreichbar: breitling@dje-hannover.de | Tel: 0511-9651315 | Mobil: 0152-37015798

Hauptamtlich Mitarbeitende des Verbandes:

- Felix Breitling (Jugendbildungsreferent, staatl. anerkannter Sozialarbeiter)
erreichbar: breitling@dje-hannover.de | Tel: 0511-9651315 | Mobil: 0152-37015798
- Ole Smollich (Leitung der Jugendtreffs, staatl. anerkannter Sozialarbeiter)
erreichbar: smollich@dje-hannover.de | Tel: 0511-9651318 | Mobil: 0178-1396787
- Miriam Saghir (Mitarbeitende im Jugendtreff „Inner Burg“, Sonderpädagogin)
erreichbar: Tel: 0176-67026064

Vorstand des Verbandes:

- Lothar Kruschack (Vorsitzender, im Jugendschutz der Stadt Hannover tätig)
erreichbar: lo.kruschack@gmail.com
- Carolin von Salzen
- Robert Taudien
- Nele Reckling
- Leon Gunhold
- Mathis Walz

Bildungsreferent*innen unseres Landesverbandes über die Geschäftsstelle:

- www.djo-niedersachsen.de/landesgeschaeftsstelle
- Tel: 0511-9651310 | info@djo-niedersachsen.de

5.2. Ansprechpartner*innen extern

Fachberatung für haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit zum Kinderschutz:

- Für Beratungen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen u.a. für hauptamtlich und ehrenamtlich für Tätige in der Jugendarbeit: Beratungsstelle für Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der Landeshauptstadt Hannover | Tel: 0511-27078522 | www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz

Akute Fälle von Kindeswohlgefährdung (Meldung):

- Für die Landeshauptstadt Hannover: Kommunaler Sozialdienst | 0511-16843102 | Clearingstelle (falls KSD außerhalb der Geschäftszeiten): 0511-16849944
- Für die Region Hannover: Allgemeiner Sozialdienste der Gemeinden/Städte, zu finden über das Koordinierungszentrum Kinderschutz | <https://www.hannover.de/>
- Für den Landkreis Schaumburg (Bildungsstätte Meinsen): Allgemeiner Sozialdienst Schaumburg | 05721-7032421 | Außenstellen: www.schaumburg.de/jugendamt

Allgemeine Beratungsstellen für Betroffene und Angehörige:

- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche | Tel: 116 117 | www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung
- Nummer gegen Kummer für Eltern | Tel: 0800 111 0550 | www.nummergegenkummer.de/elternberatung
- Kinderschutzzentrum Hannover | Tel: 0511-3743478 | www.ksz-hannover.de
- Kinderschutzzentren Niedersachsen: www.hilfefürdich.de
- Violetta – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen Hannover | Tel: 0511-855554 | www.violetta-hannover.de
- Anstoß – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen Hannover | Tel: 0511-12358911 | www.anstoss.maennerbuero-hannover.de
- Mädchenhaus zwei13 e.V. Beratungsstelle Gewalt gegen Mädchen, sexueller Missbrauch | Tel: 0511-3005872 | www.maedchenhaus-zwei13.de
- Andersraum e.V. | Queere Community | Tel: 0511-34001346 | www.andersraum.de
- Jugendberatung im Hinterhaus | 0511-703377 | www.jugendberatunghinterhaus.de
- Notruf für Frauen | 0511-332112 | www.frauennotruf-hannover.de
- Suana Hannover (Kargah e.V.) | Beratungsstelle für Migrant*innen bei häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat | Tel: 0511-12607814 | www.kargah.de/beratung

Weitere Adressen und Nummern zum Thema Kinderschutz findet ihr unter:

www.kinderschutz-niedersachsen.de

6. Nützliche Ratgeber, Arbeitsvorlagen und Anhänge

Im Anhang findet ihr nützliche **Ratgeber für Jugendleiter*innen**, etwa zum Umgang mit psychischen Krisen (Anlage1), einen Flyer zum Kinderschutz der LHH sowie die Selbstverpflichtung für Jugendleiter*innen unseres Landesverbandes NRW, nach der auch unsere ehrenamtlich Tätigen arbeiten.

Weiterhin sind angehängt die **Mitteilungs- und Dokumentationsbögen** als Vorlagen zu finden. Diese umfassen den Mitteilungsbogen für Meldungen von Kinderschutzfällen und deren Gefährdungseinschätzung anhand gewichtiger Anhaltspunkte.

Ebenso findet ihr angehängt die **Vorlagen** für die Kenntnisnahmen des Schutzkonzeptes durch die Mitarbeitenden, die Gefährdungseinschätzungsbögen für die Einrichtungen sowie für die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse.

6.1 Ratgeber für Jugendleiter*innen

- Selbstverständnis/Verhaltenskodex für Jugendleiter*innen der Deutschen Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V.
- Flyer zum Kinderschutz für Jugendleiter*innen der Landeshauptstadt Hannover: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder->

Jugendliche/Kinder-und-Jugendschutz/Beratung-für-Fachkräfte-zum-Schutz-von-Kindern-und-Jugendlichen

- Psychischen Krisen begegnen: Eine Hilfestellung für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit vom Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt: [https://www.kjr-lsa.de/wp-content/uploads/2022/09/Psychischen Krisen begegnen endgueltig.pdf](https://www.kjr-lsa.de/wp-content/uploads/2022/09/Psychischen_Krisen_begegnen_endgueltig.pdf)

6.2 Einschätzungs-, Mitteilungs- und Dokumentationsbögen

- Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung (Arbeitsmaterial 2 der Kinderschutzvereinbarung der Landeshauptstadt Hannover): <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinder-und-Jugendschutz/Kinderschutzvereinbarungen-nach-§§-8a,-72a-SGB-VIII>
- Gewichtige Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Arbeitsmaterial 5 der Kinderschutzvereinbarung der Landeshauptstadt Hannover): <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinder-und-Jugendschutz/Kinderschutzvereinbarungen-nach-§§-8a,-72a-SGB-VIII>

6.3. Vorlagen

- Kenntnisnahmen des Schutzkonzeptes
- Antrag Gebührenbefreiung für Führungszeugnisse
- Erklärung zum Kinderschutz bei nicht fristgerechtem Eingang des Führungszeugnisses

7. Quellen und Literaturangaben

Schutzkonzept der DJO NRW

https://djonrw.de/wp-content/uploads/sites/13/2023/04/Schutzkonzept_djoNRW_Webversion_Einzelseiten.pdf

Bange/Deegener, 1996

Bange, Dirk, Deegener, Günther. Sexueller Missbrauch an Kindern. Verlag: Beltz, Psychologie-Verl.-Union.

Kinderschutzvereinbarung der Landeshauptstadt Hannover

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinder-und-Jugendschutz/Kinderschutzvereinbarungen-nach-§§-8a,-72a-SGB-VIII>

Selbstverpflichtung für Jugendleiter*innen der DJO NRW

https://www.djonrw.de/wp-content/uploads/sites/13/2021/04/Selbstverpflichtung_Desktopdruck_final.pdf

Flyer zum Kinderschutz für Jugendleiter*innen der Stadt Hannover

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder->

Jugendliche/Kinder-und-Jugendschutz/Beratung-für-Fachkräfte-zum-Schutz-von-Kindern-und-Jugendlichen

Bundeskinderschutzgesetz (BKISChG)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

UN Kinderrechtskonvention

www.kinderrechtskonvention.info

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

www.bundestag.de/gg

Stand, März 2025

SELBSTVERSTÄNDNIS

für Jugendleiter*innen in der Deutschen Jugend in Europa



Demokratisch & Freiwillig: Wir entscheiden gemeinsam und beteiligen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen angemessen an unseren Entscheidungen. Niemand wird gezwungen bei uns mitzumachen oder bei uns zu bleiben.

Toleranz & Vielfalt: Wir schaffen einen Raum für alle und setzen uns aktiv gegen jede Form von Ausgrenzung, Hass, Rassismus und Sexismus ein. Wir vertreten die Werte der Deutschen Jugend in Europa und wissen, dass wir uns auf diese berufen können.

Gewaltfrei & Sensibel: Gewalt und grenzverletzendes Verhalten haben bei uns keinen Platz. Wir hören hin, wenn wir von Gewalt erfahren, schreiten ein, wenn Gewalt geschieht und reagieren sensibel, wenn uns etwas anvertraut wird.

Sprache & Äußerungen: Wir achten als Vorbilder auf eine gewaltfreie, inklusive und angemessene Sprache, vermeiden eine diskriminierende Wortwahl und gehen aktiv gegen menschenverachtende Verhaltensweisen und Äußerungen vor.

Schutz & Hilfen: Wir schützen Kinder und Jugendliche aktiv vor körperlichem und seelischem Schaden - auch außerhalb unserer Angebote. Wenn wir von Gefährdungen (z.B. in Familien) erfahren, dokumentieren wir die Situation und wenden uns an die Fachkräfte des Verbandes. Wir entscheiden nie allein, überschreiten nicht unsere Kompetenzen und wissen, dass wir bei allen Themen Hilfe(n) in Anspruch nehmen können.

Macht & Gerechtigkeit: Wir sind uns unserer Machtposition bewusst und nutzen diese nicht aus. Wir berücksichtigen Bedürfnisse aller gleichermaßen, bevorzugen oder vorverurteilen niemanden und haben keine Geheimnisse mit Einzelnen.

Nähe & Distanz: Wir bewahren ein professionelles, transparentes Verhältnis zu den Teilnehmenden, agieren nach Möglichkeit immer im Team und vermeiden Szenarien, die missverstanden werden können. Wir nutzen unsere Rolle niemals für sexuelle Handlungen mit oder an uns anvertrauten jungen Menschen und wissen, dass dies disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat. Wir akzeptieren die Grenzen jedes & jeder Einzelnen.

Gesprächskultur & Kritik: Wir kommunizieren offen und transparent, reflektieren unser Handeln, äußern immer konstruktive Kritik und nehmen diese selbst an.

Daten & Vertraulichkeit: Wir gehen sensibel mit persönlichen Daten und uns anvertrauten Informationen (z.B. aus Elternerkklärungen) um und akzeptieren individuelle Wünsche.

Handys & Social Media: Wir sind Vorbilder in der Nutzung von Handys & Social Media. Wir reagieren, wenn wir von Gewalt im Internet erfahren und klären, wenn nötig über Falschinformationen und kinder- und jugendgefährdende Inhalte angemessen auf.



ERSCHEINUNGSFORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

▪ Vernachlässigung

Mangelnde Hygiene, fehlende emotionale Zuwendung, unzureichende Bekleidung, Ernährung, Versorgung, mangelnde Beaufsichtigung des Kindes ...

▪ Körperliche Gewalt

Schlagen, Treten, Schubsen, Verbrennen...

▪ Seelische Gewalt

Anschreien, Drohen, Erpressen, Beleidigen, Erniedrigen...

▪ Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Grenzverletzungen, verbale sexualisierte Belästigungen, nicht einvernehmliches Küssen, intime Berührungen oder sexuelle Handlungen, unfreiwilliges Anschauen von sexuellen Handlungen, Zugang zu pornografischem Material...

Weitere Informationen:

www.hannover.de/kinderschutzvereinbarung

WAS HABE ICH ALS JUGENDLEITER*IN DAMIT ZU TUN?

Als Jugendleiter*in hast du Verantwortung für teilnehmende Kinder und Jugendlichen übernommen. Dazu gehört auch, dass du tätig wirst, wenn du von einer der beschriebenen oder anderen Gefährdungen erfährst.

Dieser Flyer gibt dir Informationen, wie du **TÄTIG WERDEN** und dir auch selber **UNTERSTÜTZUNG** holen kannst.



IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Region Hannover



Region Hannover

Team Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz
Hildesheimer Straße 18 · 30169 Hannover

E-Mail: BST-Kinderschutz@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz

Fotos:

© JPRFphotos, MAITREE, oxinoxi-Adobe.Stock.com

Herausgeberin

Region Hannover, Fachbereich Jugend
BST-Kinderschutz@region-hannover.de

in Kooperation mit

dem Regionsjugendring Hannover e.V.
der Landeshauptstadt Hannover, Jugend Ferien-Service

mit freundlicher Unterstützung

vom Stadtjugendring Buxtehude e.V.

Druck & Gestaltung:

Region Hannover, Team Medien und Gestaltung,
gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Erscheinungsdatum: Juli 2024

Auflage: 3000 Stück



1. AUFMERKSAM SEIN

- **Ruhe bewahren** – erst überlegen, dann handeln.
- **Keine „Rettungsmaßnahmen“** ergreifen. Außer bei akuter Gefährdung, dann die Polizei unter der Nummer 110 anrufen.
- **Nicht auf eigene Faust** die Familie des jungen Menschen benachrichtigen.
- **Nicht** den/die mutmaßliche/n Täter*in (falls vorhanden) **konfrontieren**.

2. GESPRÄCHSREGELN

- **Zuhören** und Verständnis zeigen!
- **Gib Anerkennung für den Mut**, dich anzusprechen.
- **Nimm das Gesagte ernst**, du bist vielleicht die erste Person, der sich das Kind/ die/der Jugendliche anvertraut.
- **Keine Schuldzuweisungen machen**, entlaste den jungen Menschen von eigenen Schuldgefühlen.
- **Erkläre** und erläutere dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen **deine nächsten Schritte**.

3. PROTOKOLLIERE MIT DATUM UND UHRZEIT

- **Um wen geht es?**
- **Was liegt vor?** Unterscheide dabei zwischen
 - ▶ Konkreten Aussagen
 - ▶ Vermutungen
 - ▶ Beobachtungen
- **Wer ist beteiligt** und wer wurde mit einbezogen?

4. SUCH DIR UNTERSTÜTZUNG

Besprich deine Vermutung mit der Kontaktperson für Kinderschutzfragen in deiner Organisation:



Sollte hier keine Ansprechperson aufgeführt sein, wende dich an deine Gruppenleitung.

Berichte was du beobachtet oder gehört hast und was dich beschäftigt. Dadurch behältst du einen kühlen Kopf und bekommst neue Einsichten. Dokumentiere auch dieses mit **Datum und Uhrzeit** in deinem Protokoll.

Behandle den Vorgang und deine Informationen unbedingt **vertraulich** – insbesondere gegenüber den Eltern des jungen Menschen, anderen Teilnehmenden und unbeteiligten Dritten, wie auch der Presse.

WEITERE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES HIER:

Hilfe für Jugendleiter*innen

Beratungstelefon zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Beratung **FÜR DICH** zur Gefährdungseinschätzung. Gemeinsam könnt ihr die nächsten Handlungsschritte entwickeln.

Telefonnummer 0511/ 27078522

Beratungszeiten:

Montag: 09:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag: 13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch: 12:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 09:30 bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Freitag: 09:30 bis 12:00 Uhr

www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz



Adressen und Telefonnummern zum Thema Kinderschutz
www.kinderschutz-niedersachsen.de



Hilfe für Betroffene

#hilfefürdich
www.hilfefürdich.de

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung



RUHE BEWAHREN

ZUHÖREN

UNTERSTÜTZEN

Psychischen Krisen begegnen

Eine Hilfestellung für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Unter psychischen Krisen versteht man Situationen, in denen Menschen durch außergewöhnliche Erlebnisse emotional überfordert sind. Dies kann die Selbstwahrnehmung, das Denken und das Handeln beeinflussen. Die Auslöser können z. B. eine Trennung, ein Todesfall oder Missbrauchserfahrungen sein. Sie können auch zu psychischen Erkrankungen oder akuten Krisensituationen führen (siehe Notfall-Kasten).

Es gibt keine Reihenfolge der Tipps und auch die Position innerhalb des Plakats hat nichts mit der Wichtigkeit zu tun. Auf der Website (siehe QR-Code) findest du konkrete Gesprächsansätze und hilfreiche Ergänzungen zu den Tipps. Jede Zahl hinter einem Satz weist auf eine Erklärung hin, die auf der Website unter "Gesprächsansätze" zu finden ist.



Fragen, was man tun kann

Jeder Fall ist anders, es gibt leider keine sichere Erfolgsanleitung. Also frage die Person, was helfen würde, damit es ihr besser geht. Wenn die Person das selbst nicht genau weiß, hilft es, einige Handlungsvorschläge zu machen: „Möchtest du darüber reden, Zeit für dich haben oder brauchst du Ablenkung?“²

Nicht nur über die Krise sprechen

Es ist wichtig, dass ihr offen und ehrlich über die Probleme sprechen könnt. Aber lasst das nicht das einzige Gesprächsthema werden, das ist für beide anstrengend und Ablenkung tut auch manchmal gut. Immerhin ist der Grund für euer Zusammensein ein Hobby, das Spaß machen soll. Wenn die Person sich schon anderen Menschen anvertraut hat und Unterstützung bekommt, musst du dich auch nicht zusätzlich beteiligen.



Krise von der Person trennen

Die Krise ist ein Teil der Person und kann die Selbstwahrnehmung, das Denken und Handeln beeinflussen. Bei auffälligem Verhalten ist es also wichtig, die Person nicht abwertend zu behandeln oder sie zu beschuldigen. Krisen kommen meist von außen und können jeden treffen. Es geht nicht um Schuld. Eher sollte man gemeinsam versuchen, Möglichkeiten zu finden, um gut mit der Krise umzugehen.

Professionelle Hilfe holen oder dazu motivieren

Wenn die psychische Krise der Person lange anhält oder deutlich schlimmer wird, kann sie zu einer psychischen Erkrankung führen. Je früher professionelle Hilfe geholt wird, desto besser. Mache der Person deutlich, dass du dir Sorgen machst, ihr mentaler Zustand sehr gefährlich sein kann und professionelle Hilfe wichtig und hilfreich ist. Du kannst anbieten, gemeinsam nach Hilfsmöglichkeiten zu suchen und/oder diese zu kontaktieren. Bei schwierigen und/oder überfordernden Situationen solltest du die Verantwortung unbedingt an andere abgeben, die Hilfe organisieren können.

Zuhören

Wenn die Person bereit ist, mit dir zu reden, dann lasse ihr Zeit und höre zu. Vermeide vorschnelle Ratschläge, Wertungen oder Vorwürfe, da das die Person sehr verletzen kann und evtl. dazu führt, dass sie in Zukunft nichts mehr erzählen möchte. Nimm die Person ernst und verharmlose ihre Gefühle nicht. Es kann auch helfen, vorher zu fragen, ob die Person eine Meinung oder Ratschläge will oder sich einfach nur aussprechen möchte.



Transparent sein

Sei ehrlich und transparent im Gespräch mit der Person, um Missverständnisse zu verhindern. Wie hast du die Situation wahrgenommen? Welche nächsten Schritte erscheinen dir jetzt hilfreich und warum? Das beruht auf Gegenseitigkeit. Frage also auch nach der Sicht deines Gegenübers. Wichtig ist auch, deine Bedürfnisse zu kommunizieren und zu erklären. Zum Beispiel, wenn du gerade keine Energie hast, dich mit dem Thema auseinanderzusetzen: Sage, dass du gerade Zeit für dich brauchst, aber zu einem späteren Zeitpunkt für ein Gespräch bereit bist. Das gibt der Person nicht das Gefühl, ignoriert zu werden.

Unterstützung zeigen

Versuche, die Person in Gruppensituationen zu unterstützen und zu schützen, damit sie nicht vor vielen Menschen über ihre Probleme sprechen muss. Dazu gehört auch, konsequent in der Gruppenführung zu sein. Fehlverhalten muss trotzdem adressiert werden. Immer Ausnahmen für die betroffene Person zu machen, hilft nicht, da es zusätzlich Aufmerksamkeit auf sie richtet und unfair gegenüber den anderen Teilnehmenden ist. Sei achtsam im Ton und klar in der Sache. Nimm dir außerhalb von Gruppenphasen Zeit, um mit der Person in Ruhe darüber zu reden.⁴



Auf sich selbst Acht geben

Achte darauf, wie es dir selbst geht und kümmere dich um deine eigene mentale Gesundheit. Eine Abgrenzung zu deinem Privatleben ist wichtig, du solltest nicht deine private Zeit oder Telefonnummer hergeben.⁵ Wenn die Situation dich selbst mental belastet: Sprich dich bei Externen darüber aus und scheue nicht davor zurück bei Bedarf selbst Hilfsangebote zu nutzen (siehe QR-Code). Als Jugendleiter*in musst du auch weiterhin die Verantwortung für alle anderen Teilnehmenden übernehmen können. Das geht schwer, wenn es dir nicht gut geht.

Du musst keine Antworten haben

Natürlich willst du der Person helfen, aber du bist kein*e Therapeut*in. Du hast nicht die Pflicht oder überhaupt die Möglichkeit, die Probleme der Person zu lösen. Zuhören hilft oft schon sehr, da sich die andere Person aussprechen kann. Du musst aber keinen schlaun Rat oder Antworten auf die Fragen haben. Wichtig ist vor allem, Aufmerksamkeit, Empathie und Verständnis zu zeigen.

Akute Krisensituationen

In Notsituationen muss man eingreifend handeln. Dazu gehören Lebensgefahr, starke Suizidgedanken, Selbstverletzung, Gefährdung/Verletzung von anderen, Androhung von z. B. Suizid, Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung.

- Hauptamtliche informieren
- Professionelle Hilfe holen:
 - Anonyme Telefonseelsorge 0800 111 0 111
 - Notruf unter 112
 - Nächste psychiatrische Klinik (Übersicht siehe QR-Code)
 - Wenn du von Missbrauch oder Kindeswohlgefährdung weißt: Jugendamt informieren

Andere einweihen

Ermutige die Person, sich weiteren Menschen anzuvertrauen, z. B. auch Hauptamtlichen. Sie sollte dabei immer selbst entscheiden und wissen, wer eingeweiht wird. Wenn die betroffene Person das möchte, kann es auch helfen, wenn du beim Gespräch dabei bist. Ihr könnt vorher gemeinsam überlegen, über was genau gesprochen werden soll und was das Ziel ist. Vor allem, wenn du mit der Situation überfordert bist oder Angst hast, dass sie schlimmer wird, solltest du unbedingt Hauptamtliche informieren. Das geht auch erstmal anonym.³

Informiere dich

Es gibt viele gute Hilfsangebote, die sowohl die betroffene Person als auch Menschen in ihrem Umfeld entlasten können. Informiere die Person über die Angebote und schlage vor sie (ggf. gemeinsam) zu nutzen. Unter www.kjr-lsa.de/psychischen-krisen-begegnen (QR-Code) findest du eine Sammlung an hilfreichen und seriösen Links. Mit den zusammengestellten Links kannst du auch allgemein zum Thema psychische Krisen recherchieren.



IMPRESSUM

Herausgeber: Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
Schleierufer 14, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 289 232 0
info@kjr-lsa.de
www.kjr-lsa.de

V. i. S. d. P.: Vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
Tanja Rußack und Fabian Pfister

Autorin, grafische Gestaltung: Marlene Schweiker
Mit freundlicher Unterstützung von Verena Wicke-Scheil (Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Angehörige psychisch Kranker)
Christin Conradi (Der Weg e. V.), Birgit Reichel (Der Weg e. V.) und
Larissa Mack (Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis)

Diese Publikation wird
finanziert durch:
Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes
Sachsen-Anhalt.



#moderndenken



In Kooperation mit:



Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung

I. Anschriften der Jugendämter

Bitte wählen Sie das zuständige Jugendamt bzw. Jugendhilfestation aus und schicken diesen Mitteilungsbogen vollständig postalisch an die aufgeführte Adresse. In akuten Fällen sollte eine persönliche Rückkoppelung mit dem zuständigen Jugendamt bzw. Jugendhilfestation erfolgen.

	Stadt Burgdorf		
	Stadt Burgdorf		
Anschrift	Jugendamt		
	z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
	Rolandstr. 13		
	31303 Burgdorf		
Telefonnummer	05136/ 898-327		

	Landeshauptstadt Hannover		
	Landeshauptstadt Hannover		
Anschrift	Kommunaler Sozialdienst		
	Joachimstraße 8		
	30159 Hannover		
	Telefonnummer	0511/ 168-42786	E-Mail-Adresse
	0511/ 168-43102		

	Stadt Laatzen		
	Stadt Laatzen		
Anschrift	Team Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung		
	z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
	Marktplatz 13		
	30880 Laatzen		
Telefonnummer	0511/ 8205-5000		

	Stadt Langenhagen		
	Stadt Langenhagen		
Anschrift	Fachbereich Jugend, Familie und Soziales		
	z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
	Schützenstraße 2		
	30853 Langenhagen		
Telefonnummer	0511/ 7307-5173		

Stadt Lehrte			
Stadt Lehrte			
Fachdienst Kinder und Jugend			
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt			
Gartenstraße 5			
31275 Lehrte			
Telefonnummer	05132/ 505-3220 (ASD Leitung)		E-Mail-Adresse
	05132/ 505-3225 (Verwaltung ASD)		
		kinderwohlgefaehrdung@lehrte.de	

Jugendhilfestation für Barsinghausen, Wennigsen und Gehrden			
Region Hannover			
Jugendhilfestation Barsinghausen			
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt			
Gurkenstraße 3			
30890 Barsinghausen			
Telefonnummer	0511/ 616-26685		

Jugendhilfestation für Burgwedel, Isernhagen, Uetze und Wedemark			
Region Hannover			
Jugendhilfestation Burgwedel			
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt			
Ehlbeek 3			
30938 Burgwedel			
Telefonnummer	0511/ 616-27750		

Jugendhilfestation für Garbsen			
Region Hannover			
Jugendhilfestation Garbsen			
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt			
Planetenring 37			
30823 Garbsen			
Telefonnummer	0511/ 616-26000		

Jugendhilfestation für Neustadt und Wunstorf			
Region Hannover			
Jugendhilfestation Neustadt			
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt			
Wunstorfer Straße 8			
31535 Neustadt a. Rbge.			
Telefonnummer	0511/ 616-26701		

	Jugendhilfestation für Ronnenberg, Hemmingen, Seelze und Sehnde
Anschrift	Region Hannover
	Jugendhilfestation Ronnenberg
	z.H. Leitung oder Vertretung im Amt
	Ronnenberger Straße 22
	30952 Ronnenberg
Telefonnummer	0511/ 616-21129

	Jugendhilfestation für Springe und Pattensen
Anschrift	Region Hannover
	Jugendhilfestation Springe
	z.H. Leitung oder Vertretung im Amt
	Fünfhausenstraße 6
	31832 Springe
Telefonnummer	0511/ 616-23002

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung

II. Empfangsbestätigung

Von dem empfangenden Jugendamt erhalten Sie diese Empfangsbestätigung zurück.

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung von	
Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Bestätigung durch das empfangende Jugendamt	
Ich bestätige, dass ich den Mitteilungsbogen zu dem oben genannten Fall heute erhalten habe.	
Ort, Datum	Unterschrift

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung

III. Angaben zum meldenden freien Träger

Angaben zum meldenden freien Träger	
Träger / Einrichtung	
Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	

IV. Angaben zu den beteiligten Personen

Betroffenes Kind	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Kindesmutter				
Sorgeberechtigt	Ja		Nein	
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Telefonnummer				
E-Mail-Adresse				

Kindesvater			
Sorgeberechtigt	Ja		Nein
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefonnummer			
E-Mail-Adresse			

Stiefelternteil / Partner / Großeltern / Pflegeeltern	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Geschwisterkinder		
Name	Vorname	Geburtsdatum

V. Sachverhalt

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:					
Wurde mit dem / den Erziehungsberechtigten über die Beobachtungen gesprochen?					
Ja		Nein		Datum	
Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?					
Ja		Nein		Datum	
Mit wem wurde gesprochen?					

Beobachtungen / Anmerkungen:

--

Wurde das Kind / der Jugendliche beteiligt?

Ja		Nein		Datum	
----	--	------	--	-------	--

Ergebnis der Beteiligung:

--

Ansprechpartner

Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften / Ärzten aufgenommen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, zu wem?

1.	
2.	
3.	

Wurde eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ entsprechend § 8a SGB VIII hinzugezogen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, wer?

Name	
------	--

Vorname	
---------	--

PLZ, Ort	
----------	--

Ergebnis der Beratung / Gefährdungseinschätzung:

--

An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:

--

Arbeitsmaterial 5 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 01.11.2023

Hinweis: Die nachfolgenden Aufzählungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen nur der inhaltlichen Sensibilisierung und Orientierung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

A) Gewichtige Anhaltspunkte

Begriffsbestimmung

- „Als „gewichtig“ können Anhaltspunkte gelten, die auf einen beträchtlichen Schweregrad des pflegerischen oder erzieherischen Fehlverhaltens hindeuten und/ oder auf eine Häufung oder Chronizität entwicklungsbeeinträchtigender Faktoren. Sowohl Abweichungen vom normalen Erscheinungsbild oder Verhalten eines Kindes müssen Anlass zu gerichteter Aufmerksamkeit sein als auch Besonderheiten in der Lebenssituation und im Verhalten der Erziehungsberechtigten oder Dritter.“¹
- „Gewichtige Anhaltspunkte‘ weisen konkret auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen für sich genommen aber nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung ausreichend zu klären.“²
- „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Absatz 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“³

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gewalt

- Umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die Kindern/ Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen
- Körperliche Gewalt reicht vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Schütteln, Kneifen, Kratzen, Haare/ Ohren ziehen, Einsperren, Beißen und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen
- Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse (bei Schlägen ins Gesicht: auch hinter den Ohren), Prellungen, Striemen, Narben, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen, Entzündungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Bissspuren)
- Keine zeitgerechte notwendige medizinische Versorgung/ Vorstellung bei einer Ärztin/ einem Arzt oder Krankenhaus
- Beschreibung von fragwürdigen Unfallhergängen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf körperliche Gewalt hinweisen
- FGM (weibliche Genitalbeschneidung/ -verstümmelung)
- ...

¹ JHSM/Viola Harnach, 64. EL Juni 2021, KJHG § 8a Rn. 23.

² Kindler (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu Frühen Hilfen – Ein gangbarer Weg?“ In: Bundesgesundheitsblatt (2010): Springer Verlag; S.1073.

³ BGH (2019): XII ZB 408/18, S. 1, [online]

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf>

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Sexualisierte Gewalt

- Umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird.
- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)
- Sexuelle Gewalt durch andere Kinder/ Jugendliche (beispielsweise Geschwister)
- Das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von kinder- und jugendpornographischem Material
- Anzeichen von Verletzungen im Brust- und Genitalbereich (bei sexueller Gewalt teilweise schwer zu erkennen oder teilweise nicht sichtbar)
- Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person
- Sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf sexuelle Gewalt hinweisen
- ...

Psychische Gewalt

- Äußerungen und Handlungen, die das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n erniedrigen und/ oder herabsetzen und/ oder überfordern und dem Kind bzw. der/ dem Jugendlichen das Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln
- Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind/ Jugendlichen führen und dessen geistig- seelische Entwicklung behindern
- Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung
- Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den Bezugspersonen
- Erhebliche und massive Erwachsenenkonflikte um das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n in z. B. Trennungskonflikte unter Einbeziehung des Kindes
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf psychische Gewalt hinweisen
- ...

Spezifische Gefährdungen im Jugendalter

- Gefährdung als Transaktion: Eltern/ Erziehungsberechtigte reagieren gar nicht oder in ungeeigneter Form (Gewalt, emotionaler oder erzieherischer Distanzierung) auf selbst- und/ oder fremdgefährdendes Verhalten der/ des Jugendlichen
- Autonomiekonflikte (ausgeprägte einengende Regelvorgaben, Pflichten und Erwartungen, keine Akzeptanz von Ablösung/ Eigenständigkeit/ Freiraum)
- Zwangsheirat/Frühverheiratung
- ...

Beispiele: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

- Hinweise auf Flüssigkeitsmangel (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf Unterernährung (insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)
- Hinweise auf starkes Übergewicht (mit starker Gefährdung der Gesundheit)
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. starker Kariesbefall der Zähne, starker Körpergeruch, Schmutz-, Kot- und Urinreste auf der Haut des Kindes)
- Mehrfach witterungsunangemessene, verschmutzte, grundsätzlich nicht passende oder nicht vorhandene Kleidung
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Unzureichende Gesundheitsfürsorge (z. B. Nichtwahrnehmung oder Versäumnis medizinischer/ therapeutischer Versorgung und Behandlung)
- Mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung (z. B. auch durch ungeeignete Personen)
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/ r bleibt häufig oder ständig der Schule fern
- Nicht ausreichende oder fehlende Bindungsangebote und Förderung der emotionalen Entwicklung
- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (stark verschmutzte oder vermüllte Wohnung, Verlust der Wohnung, Obdachlosigkeit, über längeren Zeitraum kein Strom/ Wasser/ Gas)
- Äußerungen des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, die auf Vernachlässigung hinweisen
- ...

Weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe durch das Kind bzw. die/ den Jugendliche/ n gegen andere Personen
- Kind/ Jugendliche/ r wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen
- Kind/ Jugendliche/ r begeht häufig Straftaten
- Kind/ Jugendliche/ r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Szene von Prostitution, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind/ Jugendliche/ r hat Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder zu pornographischen Medien
- Zugang zu Waffen
- Menschenhandel
- Kind/ Jugendliche/ r wird für das Begehen von Straftaten von Eltern oder Bezugspersonen ausgenutzt
- ...

Arbeitsmaterial 5 zu der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 01.11.2023

B) Weitere mögliche Belastungen und Risiken

Begriffsbestimmung

- „Vor allem die Anhäufung mehrerer negativer Ereignisse[.] [und] anhaltende negative Lebensumstände [...] beeinträchtigen die Entwicklung von Kindern.“⁴
- „Kindeswohlgefährdung folgt in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/ oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung. Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als Belastungsfaktoren bezeichnet.“⁵
- Beeinträchtigungen des Kindeswohls:⁶

Erfahrungsgemäß gibt es im Leben eines jeden Kindes Situationen, in denen Grundbedürfnisse nicht zeitnah bzw. optimal befriedigt werden. Ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. ein Stau) kann dazu führen, dass ein Säugling kurzfristig Hunger leiden muss. Ein Umzug in eine andere Stadt kann zur Konsequenz haben, dass ein Kind vorübergehend keine freundschaftlichen Kontakte zu Gleichaltrigen hat.

Vielfach überstehen Kinder einmaligen bzw. kurzfristigen Aufschub von Bedürfnisbefriedigungen ohne weitergehende Probleme, ohne dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Wiederholen sich bestimmte Ereignisse regelmäßig (z. B. Unterversorgung mit Nahrung) oder halten Phasen der minimalistischen Versorgung (z. B. ausreichende Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse, aber ausbleibende emotionale Zuwendung) längerfristig an, so werden negative Auswirkungen auf das seelische oder körperliche Wohlbefinden ebenfalls wahrscheinlich.

⁴ Marion Brandl: Resilienz in der professionellen Arbeit mit Kindern in der ersten drei Lebensjahren in: KiTa Fachkräfte, S. 4, [online]

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_Brandl_OV.PDF.

⁵ [online] <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/risikofaktoren-in-der-kindlichen-entwicklung/>.

⁶ Ebd.

Beispiele für Belastungsfaktoren im Kontext der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Materielle/soziale Situation der Bezugsperson/en

- (Einkommens-) armut
- Unsichere Lebensbedingungen/ fehlende Sicherheit (drohende Wohnungslosigkeit, fehlende Energie-, Gas- und Wasserversorgung)
- ...

Familiäre Situation

- Anhaltende partnerschaftliche und familiäre Konflikte
- Anhaltende, grenzüberschreitende geschwisterliche Konflikte
- Geringes soziales Netz im Hinblick auf Unterstützung, Entlastung und Freizeitgestaltung
- ...

Persönliche Situation der Bezugsperson/en

- Starke psychische Belastungen/ Beeinträchtigungen
- Psychiatrische Erkrankungen
- lebensbedrohliche oder chronische Erkrankungen der Eltern oder Bezugspersonen
- Sucht der Eltern oder Bezugspersonen
- ...

Persönliche Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Kinder mit besonderen Bedarfen
- Pflegebedürftigkeit, kognitive Einschränkungen
- Chronische Erkrankungen
- Kinder mit Regulationsstörungen, z. B. aufgrund von Behinderungen
- ...

Erfahrungen mit Hilfen zur Erziehung

- Negative Erfahrungen in ambulanter und stationärer Jugendhilfe des jungen Menschen
- Negative Erfahrungen in ambulanter und stationärer Jugendhilfe der Erziehungsberechtigten/ Bezugspersonen
- ...

C) Kritische Zeitpunkte

Begriffsbestimmung

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die besonders pädagogische Fachkräfte und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. mit ihnen im Kontakt stehen, fortlaufend im Blick behalten müssen.

Bestimmte Situationen oder Zeitpunkte können es erschweren, dieser immens wichtigen Aufgabe nachzukommen und bieten ein höheres Risiko, Kinder /Jugendliche und ihr Wohl aus dem Blick zu verlieren. Exemplarisch sind einige dieser „kritischen Zeitpunkte“ unten aufgeführt. Ziel im Kinderschutz ist es, in kritischen Situationen Informationsverluste, die für die weitere Gefährdungseinschätzung von Bedeutung sind, möglichst zu vermeiden.

Beispiele: Kritische Zeitpunkte
Wohnortwechsel des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch zu Vertrauens- und Bezugspersonen, Wechsel von Vertrauens- und Bezugspersonen
Institutionelle Wechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Beendigung oder Abbruch einer Therapie/ einer Hilfe zur Erziehung • Schulwechsel • Wechsel der Betreuungseinrichtung
Personelle Wechsel
<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel der zuständigen Fachkraft im Jugendamt • Ausfall von Fachkräften (Urlaub, Krankheit) • Änderung der Zuständigkeiten

JUGENDVERBANDSARBEIT IN HANNOVER & EUROPA



Mitglied im
Stadtjugendring Hannover

Deutsche Jugend in Europa, Innersteweg 7, 30419 Hannover



DEUTSCHE JUGEND IN EUROPA

Kreisverband Hannover-Stadt e.V.

Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes

Hiermit erkläre ich, dass ich das „Schutzkonzept: Prävention und Intervention“ (Stand März 2025) der Deutschen Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V. inklusive des Selbstverständnisses mit seinen Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen habe, entsprechend dieser Vereinbarung in meiner Tätigkeit in der Deutschen Jugend in Europa handeln werde und so meinen Beitrag zum Kinderschutz leiste im Verband und darüber hinaus leiste.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift



Telefon: 0511-965131-5



info@dje-hannover.de



Fax: 0511-965131-4



www.dje-hannover.de



Innersteweg 7, 30419 Hannover



Bank: Sparkasse Hannover
IBAN: DE61 2505 0180 0000 2379 14



Social Media:
dje_hannover

JUGENDVERBANDSARBEIT IN HANNOVER & EUROPA



Mitglied im
Stadtjugendring Hannover



DEUTSCHE JUGEND IN EUROPA

Kreisverband Hannover-Stadt e.V.

Deutsche Jugend in Europa, Innersteweg 7, 30419 Hannover

Zur Vorlage bei den entsprechenden Stellen

Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Mitarbeiter*innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

geboren am

wohnhaft in

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht bei Deutsche Jugend in Europa, Kreisverband Hannover-Stadt e.V. vorzulegen. Wir bitten um eine umgehende Übermittlung an den/die Antragstellenden. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Hannover, den

Unterschrift / Stempel



Telefon: 0511-965131-5



info@dje-hannover.de



Fax: 0511-965131-4



www.dje-hannover.de



Innersteweg 7, 30419 Hannover



Bank: Sparkasse Hannover
IBAN: DE61 2505 0180 0000 2379 14



Social Media:
dje_hannover

JUGENDVERBANDSARBEIT IN HANNOVER & EUROPA



Mitglied im
Stadtjugendring Hannover

Deutsche Jugend in Europa, Innersteweg 7, 30419 Hannover



DEUTSCHE JUGEND IN EUROPA

Kreisverband Hannover-Stadt e.V.

Erklärung zum Kinderschutz der Deutschen Jugend in Europa

Ich versichere hiermit, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§172-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ein polizeiliches Führungszeugnis ist zur Vorlage beantragt worden, jedoch nicht mehr rechtzeitig eingetroffen. Ich werde dieses zur Vorlage nachreichen und versichere, dass mir keine Einträge in diesem bekannt sind.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift



Telefon: 0511-965131-5



info@dje-hannover.de



Fax: 0511-965131-4



www.dje-hannover.de



Innersteweg 7, 30419 Hannover



Bank: Sparkasse Hannover
IBAN: DE61 2505 0180 0000 2379 14



Social Media:
dje_hannover